



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: 400

Telefon: 0385 / 588-17401

AZ: VII-320-Rf400-2023/036-034

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen
allgemein bildenden und beruflichen Schulen in M-V

Schwerin, 17.11.2023

- über die Staatlichen Schulämter Schwerin, Rostock,
Greifswald, Neubrandenburg und VII 220 -

Rundschreiben an Schulen – 17.11.2023

Thema 1): Schülerfirmen

Anlage a): Flyer MARKENWARTE

Anlage b): MARKENWARTE Workshopantrag

Thema 2): Material für Informatik und Medienbildung zu Themen der Künstlichen Intelligenz (KI)

Thema 3): Hinweise zur Ergänzung der Schulordnung

Thema 4): Infoveranstaltung zur Anwendung tariflicher Maßnahmen

Thema 5): Genehmigungsverfahren von Erholungsurlaub von Schulleiterinnen und Schulleitern an allgemein bildenden Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgenden Informationen erhalten Sie mit der Bitte, alle Kolleginnen und Kollegen zu informieren. Stellen Sie bitte sicher, dass alle Inhalte dieses Schreibens von diesen zur Kenntnis genommen werden.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

1)

Schülerfirmen spielen eine wichtige Rolle in unserem Bildungssystem, denn sie leisten u. a. einen wertvollen Beitrag zum lebensnahen Lernen. Die Jugendlichen lernen durch ihre Beteiligung an den Schülerfirmen, gesellschaftliche und arbeitsweltliche Zusammenhänge besser zu verstehen und sie können schließlich ihre Berufswahlkompetenz stärken und ausbauen. Unsere Landeskoordination Schülerfirmen MV, Frau Konni Fuentes, 0173-2670941, konni.fuentes@raa-mv.de unterstützt Sie gern bei Fragen rund um Ihre Schülerfirma bzw. auch zu einer möglichen Neugründung.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf die Design-Workshops für Schülerfirmen unter dem Namen MARKENWARTE aufmerksam machen. Die Stiftung Deutsches Design Museum bietet in Kooperation mit der Dr. Hans Riegel-Stiftung erneut Schülerfirmen die kostenfreie Gelegenheit, mit professionellen Designerinnen und Designern eigenständig ein Corporate Design für ihre Firma zu entwickeln. Im Schuljahr 2022/23 konnte die Schülerfirma „Share & Repair“ der CJD Christopherusschule Rügen mit dieser Unterstützung ein eigenes Markenzeichen entwickeln. Zielgruppe dieses Angebotes sind vor allem existierende Schülerfirmen, die bereits ein Produkt oder eine Dienstleistungsidee entwickelt haben und wie ein Unternehmen funktionieren und agieren. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter: [Markenwarte \(deutschesdesignmuseum.de\)](http://Markenwarte.deutschesdesignmuseum.de) bzw. über den beigefügten Flyer der Anlage a). Mit dem beigefügten Antrag der Anlage b) können sich die Schülerfirmen **bis zum 30. November** bewerben.

2)

Systeme mit Künstlicher Intelligenz (KI) sind heutzutage allgegenwärtig. KI wird bewusst genutzt, wenn mit Chatdiensten Aufgaben diskutiert werden. Aber auch unbewusst kommen KI-Algorithmen zum Einsatz, z. B. beim Fotografieren mit dem Smartphone. Für den Nutzer ist nicht immer erkennbar, wie die KI die Daten erzeugt, wann die KI agiert oder welche Daten sie verändert. Es besteht deshalb das Risiko, dass diese Daten als authentisches Abbild der Realität angesehen werden. Deshalb ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern das Wirken von Informatiksystemen mit KI sowie deren Chancen und Risiken zu verdeutlichen. Die Rahmenpläne für die Fächer „Informatik und Medienbildung“ sowie „Informatik in der Qualifikationsphase“ bieten dafür den eigenständigen, jahrgangsunabhängigen und integrativen Arbeitsbereich „Informatik, Mensch und Gesellschaft“.

Sie finden darüber hinaus im Unterstützungssystem „Informatische Bildung MV“ unter <https://t1p.de/hnh4t> eine Sammlung mit altersgerechtem, erprobtem und in der Regel enaktiv-haptischem Material zur Gestaltung des Unterrichts. Diese Materialsammlung ist besonders geeignet, Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Prinzipien und Grenzen von KI und maschinellem Lernen zu vermitteln. Sie werden so in die Lage versetzt, den Einsatz von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen unter Berücksichtigung von Fachwissen, gesellschaftlichen Aspekten und ethischen Überlegungen zu beurteilen und daraus Schlüsse für die Nutzung und Gestaltung zu ziehen.

3)

In den Schulen lernen und arbeiten jeden Tag viele Menschen zusammen. Das erfordert Regeln und Absprachen für ein respektvolles Miteinander. Einige dieser Regeln sind gesetzlich vorgegeben, andere werden von den Schulen selbst aufgestellt. Im Kontext eines

gewaltfreien Miteinanders ist das Verbot von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in der Schule ein wiederkehrendes Thema. Um Unsicherheiten bei der Beurteilung von Waffen und ähnlichen Gegenständen zu beseitigen, können entsprechende Regelungen in die Schulordnung (vgl. SchulG § 76 Abs. 7 Nr. 5, § 101 Abs. 5) aufgenommen werden. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen hierfür eine Orientierung geben, um ein einheitliches Vorgehen an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.

- Verboten sind alle Waffen und so genannte Anscheinswaffen (Gegenstände, die echten Schusswaffen täuschend ähnlich sehen) im Sinne des Waffengesetzes.
- Darüber hinaus verbieten Sie auch das Mitbringen gefährlicher Gegenstände und Substanzen. Dazu gehören beispielsweise Küchen- und Taschenmesser, Werkzeuge, Pfefferspray, Laserpointer, Feuerwerkskörper, Chemikalien und auch Spielzeugwaffen.

Als Schulleitung obliegt es Ihnen, gegebenenfalls Ausnahmen zu benennen und zuzulassen, sofern sie im Kontext der Unterrichtsdurchführung (z. B. Sport-, Kunst-, Theater- oder Hauswirtschaftsunterricht) oder der Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Aufführungen oder Schulveranstaltung mit Essensausgabe) stehen.

Ich bitte Sie, Ihre bestehende Schulordnung mit Blick auf die oben genannten Hinweise zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Schulordnung ist der Schulgemeinschaft in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Belehrung mitzuteilen. Die Belehrung sollte mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen erfolgen. Sollte es an Ihrer Schule trotz entsprechender Regelungen zu einem Vorkommnis mit Waffen kommen, benachrichtigen Sie bei jedem begründeten Verdacht die Polizei.

4)

Das Bildungsministerium bietet eine digitale Informationsveranstaltung für Schulleitungen zur Anwendung der tariflichen Möglichkeiten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 TV-L an. Durch die Schulbehörden wurde Ihnen hierzu bereits ein Merkblatt übersandt.

Um die neue Erlasslage vorzustellen und zu erläutern und gegebenenfalls konkrete Fragen zur Umsetzung zu beantworten, erhalten Sie die Möglichkeit, an einer digitalen Informationsveranstaltung an folgenden Terminen teilzunehmen:

5. Dezember 2023 10:00 bis 11:00 Uhr

16. Januar 2024 10:00 bis 11:00 Uhr

17. Januar 2024 10:00 bis 11:00 Uhr

Sofern bis hierhin bereits konkrete Fragen aufgekommen sind, schicken Sie diese bitte vorab schriftlich an a.behrens@bm.mv-regierung.de.

Zu den Informationsveranstaltungen sind auch die Interessenvertretungen und Partnerinnen und Partner des Bildungspaktes herzlich eingeladen.

Bitte nutzen Sie nachfolgende Einwahldaten, um an der Veranstaltung teilzunehmen:

Termin am 5. Dezember 2023 10:00 bis 11:00 Uhr:

Meeting-Link

<https://landmv.webex.com/landmv/j.php?MTID=md81199b5a18d9407f66426756096f408>

Meeting-Kennnummer: 2790 832 9174

Passwort: J2PtXnu3tv4 (52789683 über Videosysteme)

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

Zugriffscod: 279 083 29174

Termin am 16. Januar 2024 10:00 bis 11:00 Uhr:

Meeting-Link

<https://landmv.webex.com/landmv/j.php?MTID=m6105ebd94ce03ff0d5f767a803d357e2>

Meeting-Kennnummer: 2795 736 5995

Passwort: zDZ9QVE3Dw3 (93997833 über Videosysteme)

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

Zugriffscod: 279 573 65995

Termin am 17. Januar 2024 10:00 bis 11:00 Uhr:

Meeting-Link

<https://landmv.webex.com/landmv/j.php?MTID=m4b27ca8568da7958b5b3ded9d141d80e>

Meeting-Kennnummer: 2788 307 1327

Passwort: YpwNnj4E9J2 (97966543 über Videosysteme)

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

Zugriffscod: 278 830 71327

5)

Zur Erleichterung der Arbeit in den Staatlichen Schulämtern wird das Verfahren zur Genehmigung von Erholungsurlaub von Schulleiterinnen und Schulleitern an allgemein bildenden Schulen vereinfacht.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter reichen zu Jahresbeginn eine Urlaubsplanung ein und beantragen damit ihren Erholungsurlaub. Diese wird der unteren Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Soweit die untere Schulbehörde die Urlaubsplanung einmal genehmigt hat und von der genehmigten Urlaubsplanung nicht abgewichen wird, bedarf es vor Urlaubsantritt keiner erneuten Beantragung und Genehmigung durch die untere Schulbehörde. Soweit es zu Abweichungen von der ursprünglich genehmigten Urlaubsplanung kommt, muss diese Änderung des Erholungsurlaus durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der zuständigen unteren Schulbehörde beantragt und durch diese genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietrich Schwarz